

## **Steuerunterlagen für 2023 einreichen – Abgabefrist für von Beratern erstellte Steuererklärungen läuft am 02.06.2025 ab**

Für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärungen durch einen Steuerberater abgeben lassen, gelten verlängerte Abgabefristen bei den Finanzverwaltungen.

Für die Abgabe der Steuererklärungen für das Wirtschaftsjahr 2023 gilt eine Abgabefrist für den Steuerberater **zum 02.06.2025**.

Für von steuerlichen Beratern vertretene **Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr** endet die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 am **31.10.2025 bzw. 03.11.2025, abhängig von den Feiertagen innerhalb der Bundesländer**.

**Unterlagen und Belege müssen frühzeitig vorliegen**, damit der Steuerberater die Abgabefrist einhalten kann. Mandanten sollten hierüber mit ihrem Steuerberater sprechen.

Auch wenn in den meisten Fällen mit den Steuererklärungen keine Belege mehr beim Finanzamt eingereicht werden müssen, gilt weiterhin die sogenannte Vorhalteverpflichtung. Hiernach müssen die Belege auf Anforderung beim Finanzamt eingereicht werden können, sodass diese idealerweise bereits vor der Erstellung der Steuererklärung beim Steuerberater eingereicht werden.

**Neuerungen und gesetzliche Änderungen – wir halten Sie auf dem Laufenden!**



Januar 2025